

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 13

17. Juli 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Hr. Rudolf Landstorfer	142
2.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stallwang	143-145
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Rattenberg	146-147
4.	Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg	148-151

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Rudolf Landstorfer



Herr Rudolf Landstorfer trat 1973 in den Dienst des Landkreises. Sowohl in seiner Funktion als Jugendpfleger wie auch als Geschäftsführer der Volkshochschulen des Landkreises prägte er das Geschehen im Landkreis in seiner über 25-jährigen Tätigkeit entscheidend mit.

Großes Engagement und Schaffenskraft zeichneten ihn ebenso aus wie seine Fachkunde und Zuverlässigkeit. Mit seiner freundlichen, zuvorkommenden Art und seiner Hilfsbereitschaft war er allseits beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Stellvtr. Personalratsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stallwang
vom 30.06.2014**

Bekanntmachung vom 01.07.2014, Az.: 21-2050

Die Schulverbandsversammlung Stallwang hat in ihrer Sitzung vom 20.05.2014 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes bedarf gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung werden nachstehend gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 01.07.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 20.05.2014 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 11.06.2014, Az.: 21-2050 erteilt.

II.

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes¹**

Der **Schulverband Stallwang** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

¹ Das Satzungsmuster ist anwendbar für Schulverbände ohne Verbandsausschuss und beratenden Ausschuss, wie es in der weitaus überwiegenden Zahl der Verbände der Fall sein dürfte.

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Stallwang.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94375 Stallwang.

§ 2²

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie geborene Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Vorsitzender und auch nicht Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **15,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal **10,00 €**.
- (4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

² Nur, wenn der Schulverband nicht selbst seine Kassengeschäfte führt.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **0,00 €** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Anspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **0,00 €** für jede Stunde Sitzungsdauer.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt – rückwirkend – am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 18.06.2008 außer Kraft.

Schulverband Stallwang

Stallwang, 30.06.2014

gez.

(Siegel)

Max Dietl

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	406.200 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **186.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **95 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.963,1579 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Rattenberg, den 26.06.2014

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 26.06.2014

Schröfl Dieter
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 26.06.2014

Wasserverband Pilgramsberg

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 31.10.2011 erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2014 AZ.21 – 644 - genehmigte

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2).

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke oder für unbebaute Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der einmaligen Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²

Seite 2 von 4

- (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²

begrenzt.

(2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

(a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

(b) im Fall der Geschosßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschosßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschosßfläche,

(c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschosßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschosßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschosßflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a. pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,20 Euro
- b. pro Quadratmeter Geschosßfläche 8,75 Euro.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 38 Verbandssatzung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Seite 3 von 4

Erhebung der Gebühren

(1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

§ 11
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach Abs. 2 für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 4 m³ 36,- €/ Jahr
bis 10 m³ 48,- €/ Jahr
über 10 m³ 75,- €/ Jahr

§ 12
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn

a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 60,- Euro je Jahr.

§ 13
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Seite 4 von 4

(2) Bei Zahlungsverzug wird je schriftlicher Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(3) Auf die Gebührenschuld ist halbjährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 16
Mehrwertsteuer

(1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Pilgramsberg, 26.06.2014
Ernst Simeth
Verbandsvorsteher